

# Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 29. 11. 2023

Nummer 44

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
Bek. 16. 11. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	954
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
Bek. 2. 10. 2023, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Aktuelle Version Betriebsabrechnungsbogen 4.22	954
Gem. RdErl. 13. 11. 2023, Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen und für Unterbringungen im offenen Vollzug, im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung .....	954
RdErl. 16. 11. 2023, Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen .....	958
27100	
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 29. 11. 2023, Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe an Bedienstete des Landes Niedersachsen während einer Verwendung im Ausland .....	958
20444	
<b>D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
Bek. 15. 11. 2023, Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2024 aufzubringenden Betrages .....	959
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung</b>	
Bek. 9. 11. 2023, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung .....	960
Erl. 29. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen .....	960
77100	
Erl. 29. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW	961
77300	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Erl. 21. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft .....	961
78620	
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
Bek. 29. 11. 2023, Verwaltungsvereinbarung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlingshausen .....	967
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Bek. 14. 11. 2023, Anerkennung der „Studienstiftung Thuringia zu Braunschweig“ .....	967
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
Bek. 15. 11. 2023, Namensänderung der Stiftung „Stiftung für Menschen mit Behinderung in der Wedemark“ .....	968
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>	
Bek. 15. 11. 2023, Anerkennung der „Roger Willke Stiftung“ .....	968
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 2. 11. 2023, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Walsrode-Luisenhöhe .....	968
Bek. 10. 11. 2023, Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 64 neu auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bevern im Landkreis Holzminden .....	969
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 29. 11. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImschG; Öffentliche Bekanntmachung (Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade) .....	971
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	971

## A. Staatskanzlei

### **Honorarkonsul in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bek. d. StK v. 16. 11. 2023**  
— 203-11700-3 BRA —

Das Herrn Sepp Dieter Heckmann erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 4. 10. 2023 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 954

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### **Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Aktuelle Version Betriebsabrechnungsbogen 4.22**

**Bek. d. MI v. 2. 10. 2023**  
— 35.22-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird die vom Landesausschuss beschlossene Empfehlung zum Hinweis auf die aktuelle Version des Betriebsabrechnungsbogens 4.22 bekannt gemacht.

Die Datei der aktuellen Version des Betriebsabrechnungsbogens 4.22 steht bei der Firma ORGAKOM (<https://www2.orgakom.biz/analyse-und-beratung/bab-nds/>) zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 954

---

### **Richtlinie für die Beteiligung der Polizei durch Justizvollzugseinrichtungen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen und für Unterbringungen im offenen Vollzug, im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung**

**Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 13. 11. 2023**  
— 23.12-05202/4-2 —

— VORIS 21021 —

1. Die Justizvollzugseinrichtungen beteiligen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs oder bei Sicherungsverwahrten für vollzugsöffnende Maßnahmen oder für Unterbringungen im offenen Vollzug, im Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe sowie im Vollzug der Sicherungsverwahrung zunächst die für den Haftort zuständige Polizeiinspektion bzw. den Zentralen Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover und übersenden den als **Anlage 1** beigefügten Vordruck; eine Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Bezieht sich die Anfrage auf die Unterbringung im offenen Vollzug, ist diese aus Gründen einer in den Justizvollzugseinrichtungen erforderlichen Belegungssteuerung möglichst umgehend zu beantworten.

Sofern die Justizvollzugseinrichtung an ein automatisiertes Online-Verfahren zur Durchführung der polizeilichen Überprüfung angeschlossen ist, hat die Anfrage hierüber zu erfolgen; sie wird über das Verfahren an die für den Haftort zuständige Polizeiinspektion bzw. den Zentralen Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover verteilt.

Die weitere polizeiliche Bearbeitung erfolgt in beiden Fällen gemäß Nummer 2.

Die Justizvollzugseinrichtungen berücksichtigen die von der Polizei mitgeteilten Erkenntnisse bei der Ausübung ihres Ermessens und bei der Prognose über die Gewährung von Vollzugslockerungen oder vollzugsöffnenden Maßnahmen bzw. der Unterbringung im offenen Vollzug.

2. Die Polizeiinspektion bzw. der Zentrale Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover prüft bei Eingang einer Anfrage der Justizvollzugseinrichtung gemäß Nummer 1, ob sie kriminalaktenführende Dienststelle ist oder bei welcher Polizeibehörde/-dienststelle es sich um diese Stelle handelt.

2.1 Sofern die für den Haftort zuständige Polizeiinspektion bzw. der Zentrale Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover zugleich die kriminalaktenführende Dienststelle ist, erfolgt die weitere Bearbeitung und Beantwortung von dort. Sie prüft, ob nach Aktenlage und aus sonstigen Quellen polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, die gegen die jeweils angefragte Eignung sprechen könnten. Dabei sind grundsätzlich nur Erkenntnisse zu berücksichtigen, die nicht älter als fünf Jahre sind.

Im Einzelfall ist die Beteiligung der Wohnort-Dienststelle bzw. anderer Polizeibehörden/-dienststellen zu festgestellten Erkenntnissen zu prüfen.

Sofern auf Grundlage einer Erstbewertung der vorliegenden Erkenntnisse im Einzelfall die weitere Bearbeitung der Anfrage durch die Wohnortdienststelle zielführend erscheint, erfolgt die Weiterleitung der Anfrage gemäß Nummer 2.2.

Bestehen seitens der Polizei gravierende Bedenken gegen die Gewährung der geplanten Maßnahmen, soll vorab eine persönliche Kontaktaufnahme zu der anfragenden Justizvollzugseinrichtung erfolgen.

Die Polizeiinspektion bzw. der Zentrale Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover informiert die betroffene Justizvollzugseinrichtung und dokumentiert gemäß der Vorabsprache entweder durch Übersendung des als **Anlage 2** beigefügten Vordrucks — eine Übermittlung per E-Mail ist zulässig — oder durch ein automatisiertes Verfahren.

Sofern Erkenntnisse im Kontext Politisch motivierter Kriminalität (PMK) bzw. des Polizeilichen Staatsschutzes festgestellt werden, beteiligt die für die Bearbeitung der Anfrage zuständige Polizeiinspektion bzw. der Zentrale Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover sowohl die für Justizvollzugseinrichtung als auch die für den jeweiligen Einzelfall zuständige Dienststelle des Polizeilichen Staatsschutzes an der Beantwortung. Dies ermöglicht eine unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen dem polizeilichen Staatsschutz und dem Fachbereich Sicherheit der Justizvollzugseinrichtung.

Eine Kopie der Anfrage (Anlage 1) und — soweit rechtlich zulässig — der Rückantwort an die Justizvollzugseinrichtung (Anlage 2) sind zur Kriminalakte zu nehmen. Bei automatisierter Antwort ist der abgeschlossene Vorgang zu exportieren und ebenfalls zur Kriminalakte zu nehmen.

2.2 Sofern es sich bei der kriminalaktenführenden Dienststelle um eine andere niedersächsische Polizeibehörde/-dienststelle handelt, ergänzt die für den Haftort zuständige Polizeiinspektion bzw. der Zentrale Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover die Anfrage gegebenenfalls um eigene Erkenntnisse und leitet diese unverzüglich unter Fertigung einer Abgabennachricht (per E-Mail mit Anlage oder automatisiert) entsprechend weiter. Gleiches gilt, sofern im Einzelfall analog zu Nummer 2.1 die weitere Bearbeitung in der Wohnordnungsdienststelle als zielführend erscheint.

2.3 Die dortige Weiterbearbeitung erfolgt gemäß Nummer 2.1. Sofern die Kriminalakte in einem anderen Bundesland geführt wird, ist die Anfrage (per E-Mail mit Anlage oder automatisiert) an das LKA weiterzuleiten. Das LKA ergänzt diese ggf. unter Beteiligung weiterer niedersächsischer Polizeibehörden/-dienststellen (analog zu Nummer 2.1) mit niedersächsischen Erkenntnissen und leitet sie unter nachrichtlicher Beteiligung der Justizvollzugseinrichtung (per E-Mail oder automatisiert) zur direkten Erledigung an das für die kriminalaktenführende Dienststelle zuständige Landeskriminalamt des entsprechenden Bundeslandes weiter.

3. Die Übermittlung der polizeilichen Erkenntnisse an die Justizvollzugseinrichtungen ist gemäß § 43 NPOG zulässig.

4. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die  
niedersächsischen Polizeidienststellen  
Justizvollzugseinrichtungen des Landes Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An  
die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 954

Justizvollzugseinrichtung  
- bitte auswählen -

, den

Bearbeitet von:

Rufnummer:

An die  
Polizeiinspektion

- bitte auswählen -

**Gewährung von Lockerungen des Vollzugs bei Strafgefangenen oder vollzugsöffnenden Maßnahmen bei Sicherungsverwahrten bzw. Unterbringung im offenen Vollzug bei Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten**

Bezug: Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 13. 11. 2023 (Nds. MBI. S. 954)  
VORIS 21021

Buchnr.:

Gefangene/Gefangener; Sicherungsverwahrte/Sicherungsverwahrter:

Name: , Vorname: ; geb. am: in

Anlagen: Personal- und Vollstreckungsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es wird geprüft, der/dem o. g. Strafgefangenen / Sicherungsverwahrten:

*(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

- Lockerungen des Vollzugs / vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren.
- Sie / Ihn im offenen Vollzug unterzubringen.

Einzelheiten zur Person und der Vollstreckungstand ergeben sich aus den Anlagen. Ich bitte, mir polizeiliche Erkenntnisse mitzuteilen, die für diese Prüfung von Bedeutung sein können. Insbesondere bitte ich um Mitteilung anhängiger Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

, den  
(Polizeidienststelle)

Vorgangsnummer: Bearbeitet von:

Rufnummer:

An die  
Justizvollzugseinrichtung  
- bitte auswählen -

**Gewährung von Lockerungen des Vollzugs bei Strafgefangenen oder vollzugsöffnenden Maßnahmen bei Sicherungsverwahrten bzw. Unterbringung im offenen Vollzug bei Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten**

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 13. 11. 2023 (Nds. MBl. S. 954)  
VORIS 21021  
2. Dortige Anfrage vom zur Buchnr.:

hier: Strafgefangene/Strafgefangener;  
Sicherungsverwahrte/Sicherungsverwahrter:

Name: , Vorname: ; geb. am: in

- Es liegen keine polizeilichen Erkenntnisse vor.
- Es liegen folgende polizeiliche Erkenntnisse vor:

Ihre Anfrage habe ich zuständigkeitshalber weitergeleitet an:

- die Polizeiinspektion in
- das Landeskriminalamt Niedersachsen

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

## Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen

RdErl. d. MI v. 16. 11. 2023  
— 13-12235-4.3.1/4.3.4.1.1 —

— VORIS 27100 —

Bezug: RdErl. v. 28. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1751)  
— VORIS 27100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 11 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An die  
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte  
Landesaufnahmehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 958

den Beförderungsmittels (auch Schulbus), soweit diese einen Betrag von monatlich 30 EUR übersteigen.

Weitere Aufwendungen (z. B. für die Verpflegung, die Teilnahme an Klassenfahrten oder Ferienkursen, die Beschaffung von Lernmitteln sowie die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften) werden nicht erstattet, da sie nicht als Mehraufwand gegenüber entsprechenden Aufwendungen im Inland anzusehen sind.

### 3. Kindertagesstättenbeihilfe

Eine Kindertagesstättenbeihilfe wird für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gewährt, wenn diese eine Kindertagesstätte oder eine Vorschule besuchen oder von einer Tagespflegeperson betreut werden und die Aufwendungen einen Betrag von monatlich 150 EUR je Kind bei maximaler Betreuungszeit übersteigen. Zu den Aufwendungen für die Betreuung gehören insbesondere die Kindertagesstättengebühren und diesen gleichzusetzende Gebühren, z. B. die Aufnahmegebühr. Bei einer geringeren als der maximalen Betreuungszeit wird der Eigenanteil in Höhe von 150 EUR anteilig gekürzt. Nummer 2 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 gilt entsprechend.

### 4. Verfahren

4.1 Die Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe wird auf Antrag gewährt. Dabei sind alle Leistungen anzurechnen, die aus demselben Anlass oder demselben Zweck gezahlt werden.

4.2 Die Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten unter Beifügung der Kostennachweise schriftlich oder elektronisch bei der entsendenden Dienststelle zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des jeweiligen Schuljahres. Die Zahlung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres oder nach dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für die Zahlung der Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe. Das Schuljahr i. S. dieser Regelung beträgt zwölf Monate. Für die Gewährung der Kindertagesstättenbeihilfe gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Auf Antrag können monatliche Abschläge gezahlt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zu verpflichten, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Gewährung der Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sein kann, unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Wechselt Bedienstete infolge einer Versetzung (oder versetzungsgleichen Maßnahme) ihren Dienstort im Ausland oder vom Ausland ins Inland und bleibt das Kind in der bisherigen Schule, wird die Schulbeihilfe weiter gewährt. Dies gilt bei einer Versetzung in das Inland auch, wenn der Zuschlag oder das Entgelt i. S. der Nummer 1 nicht oder nur noch bis zum Ende des Monats, in dem die Versetzung wirksam geworden ist, gezahlt wird. Voraussetzung für die Gewährung der Schulbeihilfe in diesen Fällen ist, dass

- das Kind bis zum Abschluss des laufenden Schuljahres die Schule weiter besuchen soll oder sich in einer der letzten zwei Klassen einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule befindet, die dem Gymnasium in Niedersachsen entspricht, und
- der tägliche Besuch der Schule vom Elternhaus wegen der Entfernung oder der Verkehrsverhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

4.4 Die Festsetzung der Schul- und Kindertagesstättenbeihilfe obliegt der für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständigen Bezügestelle. Die Leistungen werden zulasten des Titels gebucht, aus dem die Bezüge (Dienstbezüge, Entgelt) gezahlt werden.

### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 958

**D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

**Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG);  
Bekanntgabe des von den kommunalen  
Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2024  
aufzubringenden Betrages**

**Bek. d. MS v. 15. 11. 2023  
— 404.23-41201/5204 (43/2024) —**

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung der Investitionen der Niedersächsischen Krankenhäuser im Kalenderjahr 2024 einen Betrag in Höhe von 143 897 575,70 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

1. Finanzierungsmittel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG
- 1.1 Für das Jahr 2024 sieht der Haushaltsplan 2024 folgende Ausgabenansätze vor:
  - a) Kapitel 0541 0 EUR Ausgabettitelgruppe 70/71 Sondervermögen „Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung“
  - b) Kapitel 0541 210 000 000,00 EUR Ausgabettitelgruppe 74/75 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG
  - c) Kapitel 0541 0 EUR Ausgabettitelgruppe 77 Krankenhausstrukturfonds (abzüglich Bundesanteil)
  - d) Kapitel 0541 26 313 000,00 EUR. Ausgabettitelgruppe 93/95 Zins- und Tilgungsleistungen für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung
- 1.2. An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG zu 40 %:
  - e) Kapitel 0541 84 000 000,00 EUR Einnahmetitel 333 74
  - f) Kapitel 0541 0 EUR Einnahmetitel 333 77
  - g) Kapitel 0541 10 525 200,00 EUR Einnahmetitel 333 93 zur Ausgabettitelgruppe 93/95
  - h) Sondervermögen 5054 0 EUR Einnahmetitel 333 11 Maßnahmen nach § 12 a KHG
  - i) Sondervermögen 5054 0 EUR Einnahmetitel 333 12 Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 Abs. 1 KHG
  - j) Sondervermögen 5054 0 EUR. Einnahmetitel 333 15 Maßnahmen des Zukunftsprogramms Krankenhäuser nach § 14 a KHG
- 1.3 Aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2022 sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2024 zusätzlich zu erbringen:
  - k) Kapitel 0541 Titel 333 74 1 089 010,11 EUR
  - l) Kapitel 0541 Titel 333 93 0,54 EUR
  - m) Kapitel 0541 Titel 333 77 1 811 291,72 EUR
  - n) Sondervermögen 5054 1 240,00 EUR Einnahmetitel 333 11 Maßnahmen nach § 12 a KHG
  - o) Sondervermögen 5054 277,32 EUR Einnahmetitel 333 12

Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 Abs. 1 KHG

p) Sondervermögen 5054 Einnahmetitel 333 15 Maßnahmen des Zukunftsprogramms Krankenhäuser nach § 14 a KHG

1.4 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2024 nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
 

- q) Kapitel 0541 10 525 200,54 EUR Titel 333 93
- r) Kapitel 0541 85 089 010,11 EUR Einnahmetitel 333 74
- s) Kapitel 0541 1 811 291,72 EUR Einnahmetitel 333 77
- t) Sondervermögen 5054 1 240,00 EUR Einnahmetitel 333 11
- u) Sondervermögen 5054 277,32 EUR Einnahmetitel 333 12
- v) Sondervermögen 5054 1 008,00 EUR. Einnahmetitel 333 15

2. Finanzierungsmittel nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG ohne § 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG
  - 2.1 Für das Jahr 2024 sieht der Haushaltsplan 2024 folgende Ausgabeansätze vor:
    - w) Kapitel 0541 7 840 000,00 EUR Ausgabettitelgruppe 67/68 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG
    - x) Kapitel 0541 120 547 000,00 EUR. Ausgabettitelgruppe 73 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG
  - 2.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 %:
    - y) Kapitel 0541 2 613 333,33 EUR Einnahmetitel 233 11 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG
    - z) Kapitel 0541 40 182 333,33 EUR. Einnahmetitel 333 11 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG
  - 2.3 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2022 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2024 zu erstatte:
    - aa) Kapitel 0541 1 224 595,24 EUR Einnahmetitel 233 11 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG
    - bb) Kapitel 0541 871 523,41 EUR. Einnahmetitel 333 11 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG
  - 2.4 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2024 nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:

cc) Kapitel 0541 Einnahmetitel 233 11	1 388 738,09 EUR
dd) Kapitel 0541 Einnahmetitel 333 11	39 310 809,92 EUR
ee) Sondervermögen 5054 Einnahmetitel 333 72	5 770 000,00 EUR.
3. Der im Jahr 2024 aufzubringende Beitrag beträgt somit (Summen Nrn. 1.4 und 2.4).	143 897 575,70 EUR
4. Dieser Betrag ist im Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2024 wie folgt zu vereinnahmen:	
Kapitel 0541 Titel 333 93-3	10 525 200,54 EUR
Kapitel 0541 Titel 233 11-4	1 388 738,09 EUR
Kapitel 0541 Titel 333 11-9	39 310 809,92 EUR
Kapitel 0541 Titel 333 74-7	85 089 010,11 EUR
Kapitel 0541 Titel 333 77-1	1 811 291,72 EUR
Sondervermögen 5054 Titel 333 11-8 (Verrechnung bei 5054 Titel 333 12-6)	1 240,00 EUR
Sondervermögen 5054 Titel 333 12-6	277,32 EUR
Sondervermögen 5054 Titel 333 15-0 (Verrechnung bei 5054 Titel 333 12-6)	1 008,00 EUR
Sondervermögen 5054 Titel 333 72-0	5 770 000,00 EUR.
5. Finanzierungsmittel, die über den hiermit mitgeteilten Betrag hinausgehen, sind nach § 8 Abs. 2 Satz 5 NKHG im übernächsten Jahr aufzubringen. Sie werden bei der Bekanntgabe des im Jahr 2026 zu erhebenden Betrages berücksichtigt.	

An  
die Landkreise und kreisfreien Städte  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen  
Nachrichtlich:  
An  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 959

## G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

### Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Bek. d. MW v. 9. 11. 2023  
— 21-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./ 24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 8. 4./3. 5. 2022 (Nds. GVBl. S. 427, 720), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1699), durch Satzung vom 9. 11. 2023 bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 6. 11. 2023 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 960

### Anlage

#### 17. Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. November 2023

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2022 (StAnz Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und Juniormitglieder“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:  
„Die Absätze 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 gelten für Personen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 dem Versorgungswerk die Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt haben. „Maßgebend ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung.“ Sofern ab dem 1. Januar 2024 eine Eintragung in die Liste der Juniormitglieder nach Art. 12 Abs. 3 Satz 2 BauKaG erfolgt, wird die davor begründete Mitgliedschaft nach Absatz 2 nach den dann geltenden Bestimmungen für Juniormitglieder fortgesetzt.“
2. § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Buchstabe b) wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b) und das Wort „Arbeitslosengeld II“ wird durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe c).
3. In § 34 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2023“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.
4. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Architektenversorgung sowie die Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammern im Zuständigkeitsbereich des Versorgungswerks und die Absolventen im Sinne des § 15 Abs. 2 haben der Architektenversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.“

#### § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen

Erl. d. MW v. 29. 11. 2023 — 30-328-7012 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Erl. v. 18. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 662), geändert durch  
Erl. v. 17. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 380)  
— VORIS 77100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 12. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 3 vierter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (Abl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (Abl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.

## 2. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „Nummer 1.2“ durch die Angabe „Nummer 1.1“, das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2026“ und das Datum „1. 1. 2024“ durch das Datum „1. 1. 2027“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird gestrichen.
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und wie folgt geändert:  
Die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ wird durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 960

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der wirtschaftsnahen  
außeruniversitären Forschungsinfrastruktur  
im Geschäftsbereich des MW**

**Erl. d. MW v. 29. 11. 2023 — 3032870/18 —**

**— VORIS 77300 —**

**Bezug:** Erl. v. 18. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 668), geändert durch  
Erl. v. 17. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 378)  
— VORIS 77300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:  
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
3. Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 961

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Milchwirtschaft**

**Erl. d. ML v. 21. 11. 2023 — 102.1-63067/10-10 —**

**— VORIS 78620 —**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), — im Folgenden: MFG —, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft aus Mitteln der niedersächsischen Milchumlage nach § 22 Abs. 1 MFG.

1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- 1.2.1 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. 12. 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1). Die Umlageverwendung erfolgt insbesondere auf Grundlage folgender Beihilfarten:
  - Artikel 21: Beihilfen für Wissensaustausch- und Informationsmaßnahmen,
  - Artikel 22: Beihilfen für Beratungsdienste,
  - Artikel 24: Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
  - Artikel 38: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor,
- 1.2.2 des § 14 Abs. 1 und des § 22 Abs. 2 MFG und
- 1.2.3 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 267),

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Umlagemitte.

**1.4 Ziele der Förderung**

1.4.1 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 ist es, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von Milch und Milchprodukten beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell transportiert werden. Im Rahmen von Fach- und Verbraucherausstellungen sowie Broschüren, Rezepten und sonstigen Werbeveröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sollen Milch und Milchprodukte auf generische Art beworben werden. Dies soll auch durch den Dialog über Ernährungsverhalten und eine nachhaltige sowie vollwertige Ernährung erfolgen.

1.4.2 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 ist es, den Landwirtinnen und Landwirten einen hohen Wissensstand zu vermitteln, damit diese den vielfältigen und sich ständig ändernden Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Qualität, Tierwohl und Umweltschutz im Zusammenhang mit der Milcherzeugung gerecht werden können.

1.4.3 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 ist es, mit geeigneten Beratungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit sowie

der Klimafreundlichkeit und -resilienz der Milch erzeugenden Betriebe oder ihrer Investitionen beizutragen. Dazu kann auch die Beratung zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten sowie in Bezug auf den ökologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung gehören.

1.4.4 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 ist es, neue Erkenntnisse über Wirkungszusammenhänge auf den Gebieten der Milcherzeugung, -verarbeitung und -vermarktung zu gewinnen, aufzubereiten oder bereitzustellen. Hierbei sollen ökologische, soziale und ökonomische Komponenten sowie die Gesundheit und das Wohl der Tiere gleichermaßen berücksichtigt werden.

1.4.5 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.1 ist es, im Auftrag des Landes durch eine amtliche Notierungskommission die Markttransparenz im Milchsektor zu erhalten und den Anforderungen des Marktes entsprechend weiterzuentwickeln.

1.4.6 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2 ist es, mit den Qualitätsprüfungen und Schadstoffuntersuchungen als ergänzenden Bestandteilen der staatlichen Lebensmittelüberwachung dem präventiven, gesundheitsorientierten Verbraucherschutz sowie dem risikobasierten Krisenmanagement nachzukommen und die Qualität der Milch insgesamt zu verbessern. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass insbesondere im Bereich der RohmilchGütV vom 11. 1. 2021 (BGBl. I S. 47), der Butterverordnung vom 3. 2. 1997 (BGBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. 6. 2021 (BGBl. I S. 1362), und der Käseverordnung i. d. F. vom 14. 4. 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. 10. 2021 (BGBl. I S. 4723), gemäß Nummer 2.1.2.2.1 bestehende Kontrollsysteme und Untersuchungseinrichtungen ordnungsgemäß arbeiten, damit die Güte gefördert und erhalten wird.

1.4.7 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 ist es, die berufliche Bildung (Aus- und Weiterbildung) des milchwirtschaftlichen Berufsnachwuchses zu unterstützen.

1.4.8 Ziel der Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.4 ist es, in den Schulen und Kindertagesstätten die gewohnten Verzehrmuster der Kinder aufzubrechen und zu verändern. Durch eine entsprechende Wissensvermittlung kombiniert mit praktischen Anwendungsbeispielen sollen die Maßnahmen dazu beitragen, bei Kindern aus allen sozialen Schichten frühzeitig und nachhaltig gesundheitsorientierte Verhaltensweisen und Handlungskompetenzen aufzubauen.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Fördergegenstände

Gefördert werden

2.1.1 Maßnahmen, die als Beihilfen i. S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — einzustufen sind:

2.1.1.1 Maßnahmen zur Absatzförderung und Werbemaßnahmen generischer Art gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 MFG i. V. m. Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472,

2.1.1.2 Wissensaustausch- und Informationsmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 i. V. m. § 14 Abs. 1 MFG i. V. m. Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472,

2.1.1.3 Beratung in den Bereichen Hygiene, Gewinnung, Anlieferung, Be- und Verarbeitung und Absatz von Milch und Milcherzeugnissen gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 MFG i. V. m. Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2472,

2.1.1.4 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 MFG i. V. m. mit Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472;

2.1.2 Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 MFG, die aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 17. 7. 2013 über die Staatliche Beihilfe SA.35484 (2013/C) (ex[2012/NN])

nicht als Beihilfe i. S. des Artikels 107 AEUV zu beurteilen sind:

2.1.2.1 Förderung der Markttransparenz gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. den §§ 20 und 24 MFG,

2.1.2.2 Qualitätsprüfungen und Schadstoffuntersuchungen bei Milch- und Milcherzeugnissen in Anlehnung an § 22 Abs. 2 Nr. 1 MFG:

2.1.2.2.1 Qualitätsprüfungen,

2.1.2.2.2 Schadstoffuntersuchungen,

2.1.2.3 berufliche Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses in Anlehnung an § 22 Abs. 2 Nr. 4 MFG,

2.1.2.4 Begleitmaßnahmen des EU-Schulprogramms gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2014 Nr. L 189 S. 261, 2016 Nr. L 130 S. 18, 2017 Nr. L 34 S. 41, 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 12. 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262), in der jeweils geltenden Fassung.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2.1, 2.1.2.2.2 sowie 2.1.2.4 ist die nach § 14 MFG zugelassene Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V. (LVN). Die Koordinierung und technische Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch die LVN selbst oder von ihr beauftragte Dritte, die keine Unternehmen der Ernährungsindustrie oder Erzeugerinnen oder Erzeuger sind.

3.2 Begünstigte der Maßnahmen sind alle Unternehmen, die in der Primärproduktion, der Be- und Verarbeitung oder der Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen tätig sind und die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen. Die Beihilfemaßnahmen umfassen keine Direktzahlungen an die hier genannten Begünstigten. Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 überschritten werden, die Angaben nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf der Beihilfen-Transparenz-Internetseite unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/> veröffentlicht werden.

3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2.1 sind die LWK sowie der Fachverband der Milchwirtschaftler in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e. V.

3.4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 sind:

3.4.1 für Unterhalts- und Betriebsausgaben der staatlichen Bildungseinrichtung sowie für die Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen: LUFA Nord-West, Milchwirtschaftliches Bildungszentrum, Ammerländer Heerstraße 115–117, 26129 Oldenburg (Oldenburg),

3.4.2 für die Durchführung von praxisbezogenen Exkursionen der Studiengänge Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie und Milch- und Verpackungswirtschaft: Hochschule Hannover, Heisterbergallee 12, 30453 Hannover,

3.4.3 für die Durchführung von fachbezogenen Maßnahmen: anerkannte Institutionen und Verbände, deren Ziel die Aus- und Fortbildung des milchwirtschaftlichen Berufsnachwuchses ist.

3.5 Es werden keine Zuwendungen gemäß Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a und Nr. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt an

3.5.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie

3.5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472.

3.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen und Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nach Artikel 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen Anbieterinnen und Anbieter von Wissensaustausch- und Informationsmaßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 über angemessene Kapazitäten in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen und Verlässlichkeit hinsichtlich deren Umsetzung verfügen. Die Angebote müssen allen milcherzeugenden Betrieben auf Grundlage objektiv definierter Kriterien gleichermaßen offenstehen.

4.2 Nach Artikel 22 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen die ausgewählten Anbieterinnen und Anbieter von Beratungsdiensten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

4.3 Nach Artikel 22 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen die ausgewählten Anbieterinnen und Anbieter von Beratungsdiensten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 unparteiisch sein und dürfen sich in keinem Interessenkonflikt befinden.

4.4 Nach Artikel 38 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen bei Einrichtungen für Forschung und/oder Wissensverbreitung, die auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, getrennte Bücher über die Finanzierung, Kosten und Erlöse dieser Tätigkeiten führen.

4.5 Nach Artikel 38 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 dürfen Unternehmen, die beispielsweise als Aktionäre oder Gesellschafter Einfluss auf eine Einrichtung für Forschung und/oder Wissensverbreitung ausüben können, keinen bevorzugten Zugang zu ihren Forschungskapazitäten oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen genießen.

4.6 Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.1 bis 2.1.2.4 ergeben sich aus § 22 MFG.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung an die LVN wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als institutionelle Förderung gewährt. Mit der Zuwendung der Umlagemittel ist die Gesamtfinanzierung der mit der Wahrnehmung vom Land zugewiesenen Aufgaben entstehenden Ausgaben sicherzustellen. Um die Zahlungsfähigkeit der LVN am Jahresanfang zu sichern, kann vor der Bewilligung ein Vorschuss gewährt werden, der mit der Zuwendung für das laufende Jahr zu verrechnen ist.

Zuwendungsfähig sind:

a) Personalausgaben:

Personalausgaben werden grundsätzlich nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze als zuwendungsfähig anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltspunkt zugrunde legt, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Personalausgaben, soweit diese unter den Durchschnittssätzen liegen. Über diese Durchschnittssätze hinaus dürfen Personalausgaben nur anerkannt werden, wenn die Vergütung nach dem TV-L erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass die tarifvertragliche Eingruppierung korrekt erfolgt ist,

b) Sachausgaben,

c) Ausgaben für Investitionen.

5.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.1.4, 2.1.2.1, 2.1.2.2.2 und 2.1.2.4 beträgt der Zuschuss bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Einzelförderung von Forschungs- und Entwicklungsbihilfen im Agrar- und Forstsektor gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. i der Verordnung (EU) 2022/2472 ist auf maximal 7,5 Mio. EUR je Projekt und Unternehmen begrenzt. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu beachten.

5.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 beträgt der Zuschuss bis zu 100 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Investitionsausgaben nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472, jedoch maximal 100 000 EUR, je drei Steuerjahren bei Demonstrationsprojekten.

5.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 beträgt der Zuschuss bis zu 100 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Beratungsausgaben, jedoch maximal 25 000 EUR, je Dreijahreszeitraum für die Beratung einer oder eines einzigen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätigen Begünstigten.

5.5 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 beträgt der Zuschuss bis zu 100 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Beratungsausgaben, jedoch maximal 200 000 EUR, je Dreijahreszeitraum für die Beratung einer oder eines einzigen in der Verarbeitung und Vermarktung tätigen Begünstigten.

5.6 Die Zuwendungen an andere Antragstellerinnen und Antragsteller als die LVN werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare bezuschusste Dienstleistung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.3 kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.7 Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind zu beachten.

5.8 Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der Einrichtungen sind auf die zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen, den Wissensaustausch und die Beratungsleistungen anfallen.

5.9 Eine direkte Auszahlung an die Begünstigten nach Nummer 3.2 erfolgt nicht.

5.10 Zuwendungsfähig sind

5.10.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 Ausgaben nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere für Veranstaltungen und die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen sowie zur Veröffentlichung von Informationen über Milch und Milcherzeugnisse zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ferner werden die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Übermittlung von Sachinformationen über generische milchwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorteile und ihre vorgeschlagene Verwendung gefördert.

5.10.1.1 Die Zuwendungen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und der Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen gemäß Nummer 2.1.1.1:

- Teilnahmegebühren,
- Reisekosten nach der NRKVO in der jeweils geltenden Fassung,
- Ausgaben für Veröffentlichungen und Internetseiten, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird,
- Mieten für Ausstellungsräume und Stände sowie Ausgaben für Montage und Demontage,

e) Ausgaben für symbolische Preise bis zu einem Wert von 3 000 EUR pro Preis und Wettbewerbsgewinnerin oder Wettbewerbsgewinner, die Anbieterinnen und Anbietern der Absatzförderungsmaßnahme nur ausgezahlt werden, wenn der Preis tatsächlich vergeben wurde und ein Nachweis der Preisvergabe vorgelegt wird.

5.10.1.2 Die Zuwendungen dienen darüber hinaus zur Deckung der folgenden Ausgaben für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Nummer 2.1.1.1:

- Ausgaben für Veröffentlichungen in Printmedien und elektronischen Medien, Internetseiten sowie Werbefilme in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Erzeugnisse aus einer bestimmten Region oder ein bestimmtes landwirtschaftliches Erzeugnis, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; dies beinhaltet auch den Aufbau und den Betrieb einer Kommunikationsplattform,
- Ausgaben für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über
  - Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472, die auch landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen,
  - landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung in generischer Form;

5.10.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2 Ausgaben nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Weiterbildung und zum Erwerb von Qualifikationen einschließlich Weiterbildungskursen, Workshops, Konferenzen und Coaching, Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen und Innovationsförderung (Personal- und Sachausgaben einschließlich Reisekosten nach der NRKVO). Bei Demonstrationsvorhaben nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2472 weiterhin Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionskosten:

- Errichtung, Erwerb (einschließlich Leasing) oder Modernisierung von unbeweglichen Vermögen, wobei der Erwerb von Flächen nur beihilfefähig ist, soweit der Betrag von 10 % der gesamten beihilfefähigen Kosten des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt,
- Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Hilfsmitteln bis zum marktüblichen Wert des Vermögenswerts,
- Allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den in Artikel 21 Abs. 3 Buchst. d Nr. i und ii der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien; Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den beihilfefähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß Nummer 5.6.2 Buchst. a und b getätigt werden,
- Erwerb, Entwicklung oder Nutzungsgebühren von Computersoftware, Cloud- und ähnlichen Lösungen und Kauf von Patenten, Lizzenzen, Copyrights und Handelsmarken.

Die Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie für das Demonstrationsprojekt angefallen sind, und nur für die Laufzeit des Demonstrationsprojekts. Nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Demonstrationsprojekts gilt als zuwendungsfähig.

5.10.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.3 Ausgaben nach Artikel 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2472, insbesondere für die Beratung der betroffenen Milcherzeugerinnen und Milcherzeugern im Zusammenhang mit gesundheitlichen Aspekten der Tierhaltung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes. Förderfähig sind Beratungsleistungen von Beratungsdiensten;

5.10.4 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 Ausgaben nach Artikel 38 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472:

- Personalausgaben für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstige Beschäftigte, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden,
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,
- Ausgaben für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das jeweilige Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,
- Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des sog. Arm's-Length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz) von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden,
- Ausgaben für Tests und Untersuchungen, für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen;

5.10.5 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.1 Ausgaben aufgrund der Vereinbarung über die Durchführung von Notierungen, repräsentativen Preisermittlungen und repräsentativen Preiserhebungen gemäß der Verordnung über Preisnotierung, Preisermittlung und Preiserhebung für Milcherzeugnisse vom 8/26. 9. 2011 (nicht veröffentlicht) für den Betrieb der Geschäftsstelle der Notierungskommissionen und der für die Beschaffung, Ermittlung und Aufbereitung der Marktdaten entstehenden Kosten;

5.10.6 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.2 Ausgaben, die mit der Durchführung und Koordinierung des Schadstoffmonitorings und der Überwachung der Güteuntersuchungen zusammenhängen. Hierzu zählen die methodische Vorbereitung und die Aufstellung der Kontrollpläne, die Organisation der Probenahme und der Untersuchung sowie das Untersuchungsverfahren und die Aufbereitung und Weiterleitung der Ergebnisse. Ferner dient die Zuwendung

der Erhöhung der Fachkompetenz der Kontrolleure (Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen) und der Ausstattung der Kontrolleure mit Prüfgeräten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Überwachung der Güte-, Butter- und Käseprüfungen. Hierzu zählen auch Ausgaben für Untersuchungen, Reisen und Personal, die im Rahmen der Überwachung anfallen;

5.10.7 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 Ausgaben, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung zu oder von Landwirtinnen und Landwirten, Milchtechnologinnen und Milchtechnologen, Milchwirtschaftlichen Laborantinnen und Milchwirtschaftlichen Laboranten sowie in entsprechenden Fachstudiengängen anfallen. Hierzu zählen Unterhalts- und Betriebsausgaben, Neu- und Ersatzbeschaffungen für die praktische Aus- und Fortbildung in den staatlichen Bildungseinrichtungen sowie Informationsveranstaltungen für eine bessere praxisorientierte Berufsausbildung, sofern diese nicht vom Bildungsträger zu tragen sind;

5.10.8 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.4 Ausgaben, die für die Veranstaltung von Verkostungen in Bildungseinrichtungen, die Organisation von Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben und ähnliche Tätigkeiten, mit denen Kindern die Landwirtschaft nähergebracht werden soll und Ausgaben zur Aufklärung von Kindern über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten, lokale Lebensmittelversorgungsketten, ökologischen Landbau, nachhaltige Erzeugung und die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendungen;

5.10.9 etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der Einrichtungen sind auf die Kosten begrenzt, die für die Durchführung der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen, den Wissensaustausch und die Beratungsleistungen anfallen.

5.11 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfeähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfeähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Von der Förderung ausgeschlossen ist die Umsatzsteuer, soweit Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.12 Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfeähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfeähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität nach der Verordnung (EU) 2022/2472 oder die höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfabetrag nach der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht überschritten wird.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-I und/oder ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 SubvG.

Aufträge Dritter, bei denen die LVN als Dienstleisterin auftritt, dürfen nur gegen kostendeckende Entgelte ausgeführt werden.

Die Zuwendungen sind von der LVN über das von ihr nach der Verordnung über die Erhebung der Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft zu führende Treuhandkonto unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde auszuzahlen. Rückflüsse sind unverzüglich auf diesem Konto zu vereinnahmen.

Der LRH und das ML oder eine von ihm beauftragte Stelle haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die

Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der in den Bescheiden festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

6.2 Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 hält die Bewilligungsbehörde ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden, vor. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Zuwendung auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

6.3 Vorbehaltlich von Maßnahmen der EU-Kommission und der Bundesregierung zur Erfüllung der Transparenzforderungen werden auf der Beihilfe-Internetseite des ML folgende Informationen über die gewährte Förderung veröffentlicht:

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Link zur Transparenz-Datenbank  
<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>.

Bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte werden auch die Namen der einzelnen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, Art der Zuwendung und Zuwendungsbetrag je Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (Kleinunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger angesiedelt sind, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger tätig sind (auf Ebene der NACE-Gruppe), veröffentlicht.

Die Schwellenwerte i. S. des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 betragen

- 10 000 EUR bei Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und
- 100 000 EUR bei Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

6.4 Nach Artikel 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2472 darf in den Werbeveröffentlichungen nach Nummer 2.1.1.1. weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden.

6.5 Bei Projekten nach Nummer 2.1.1.4 müssen gemäß Artikel 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2022/2472 die Ergebnisse des Projekts im Internet zur Verfügung gestellt werden und dort fünf Jahre verfügbar sein.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Fachbereich Agrarförderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover.

7.3 Die Antragstellerin und der Antragsteller müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Projekts oder der Tätigkeit einschließlich Beginn und Abschluss des Projekts

oder der Tätigkeit, Standort des Projekts oder der Tätigkeit, eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Projekt oder die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.4 Die LVN erstellt jährlich einen Umlageverwendungsplanvorschlag. Er enthält Angaben zu den voraussichtlich aus der Erhebung der Umlage gemäß der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft zu erzielenden Einnahmen, den zu erwartenden Zins-einnahmen, den nicht in Anspruch genommenen Umlagemitteln aus dem Vorjahr, den Rückflüssen unverbrauchter Mittel und den geplanten Ausgaben.

7.5 Der Zuwendungsantrag der LVN ist mit dem Umlageverwendungsplanvorschlag (UVPV) und allen übrigen Anträgen vollständig bis zum 30. November einzureichen.

7.6 Die Zuwendungsanträge anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger als der LVN sind vorab mit den entsprechenden Maßnahmen-, Ausgaben- und Finanzierungsplänen an die LVN zu richten.

7.7 Das ML behält sich vor, Prioritäten zu setzen und Konditionen festzulegen, um eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen.

7.8 Die Bewilligungsbehörde veranlasst innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung die Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2022/2472 in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU-Kommission, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind.

7.9 Diese Richtlinie unterliegt nicht einer Evaluierungs-pflicht gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472. Eine Ex-post-Evaluierung kann verlangt werden bei Verzerrungen des Wettbewerbs und des Handels sowie bei einer jährlichen Mittelausstattung von mehr als 150 Mio. EUR oder von mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit. Diese Kriterien werden nicht erfüllt.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 21. 11. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 20. 11. 2028 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 961

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Verwaltungsvereinbarung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen

Bek. d. MU v. 29. 11. 2023 — 62015/200-0038 —

Als **Anlage** wird die Verwaltungsvereinbarung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen vom 19. 10. 2023/10. 11. 2023 über die Bestimmung einer zuständigen Behörde bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 967

#### Anlage

### Verwaltungsvereinbarung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen

#### I. Präambel

Der Wasserverband Wittlage betreibt mit dem Wasserwerk Dahlinghausen eine Grundwasserentnahme zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung seiner Verbandsmitglieder. Die genutzten Bohrbrunnen befinden sich am nördlichen Rand des Wiehengebirges zwischen der Gemeinde Bad Essen und der Stadt Preußisch Oldendorf rund 1,5 km nördlich der niedersächsischen Ortschaft Dahlinghausen, unweit der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen. Die Grundwassergewinnung am Standort des Wasserwerkes Dahlinghausen geht auf das Jahr 1968 zurück und wurde im Jahre 2014 durch den Landkreis Osnabrück für weitere 30 Jahre bewilligt. Zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource beantragte der Wasserverband Wittlage nunmehr beim Landkreis Osnabrück für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen des Wasserwerkes. Das neu festzusetzende Wasserschutzgebiet für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen wird auch Flächen der Stadt Preußisch-Oldendorf in Nordrhein-Westfalen mit einbeziehen.

Da durch das Vorhaben Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landes Niedersachsen betroffen sind, bedarf es der Bestimmung einer zuständigen Behörde für die Durchführung des genannten wasserrechtlichen Verfahrens. Diese kann nach Maßgabe der Wassergesetze beider Länder durch Vereinbarung beider Bundesländer getroffen werden.

#### II. Vereinbarung

Für die Durchführung des unter I. beschriebenen wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen schließen

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Minister für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr,  
und  
das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Minister für Umwelt,  
Energie und Klimaschutz,

gemäß § 117 Absatz 3 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470, 1472) und § 129 Absatz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) die folgende Verwaltungsvereinbarung:

#### § 1

##### Zuständige Behörde

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zum nachhaltigen Schutz der Grundwasserressource für das Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Dahlinghausen in den Gebieten des Landes Niedersachsen und des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Landkreis Osnabrück bestimmt. Dieser handelt, soweit sich das Vorhaben auf Flächen des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt, unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts und im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold.

#### § 2

Soweit sich über das in § 1 genannte wasserrechtliche Verfahren hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2023

**Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**

Hannover, den 10. November 2023

**Der Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

#### Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

**Anerkennung der  
„Studienstiftung Thuringia zu Braunschweig“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 14. 11. 2023  
— 2.11741/40-371 —**

Mit Schreiben vom 14. 11. 2023 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 8. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Studienstiftung Thuringia zu Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 Abs. 2 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Studienstiftung Thuringia zu Braunschweig  
Konstantin-Uhde-Straße 10  
38106 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 967

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser****Namensänderung der Stiftung  
„Stiftung für Menschen mit Behinderung  
in der Wedemark“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 15. 11. 2023  
— 11741-B 49 —**

Mit Schreiben vom 15. 11. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung für Menschen mit Behinderung in der Wedemark“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 85 a Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 2 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Stiftung Lebenshilfe Wedemark“.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 968

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg****Anerkennung der „Roger Willke Stiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 15. 11. 2023  
— ArL LG.07-11741/590 —**

Mit Schreiben vom 15. 11. 2023 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 11. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Roger Willke Stiftung“ mit Sitz in Wittorf gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Sports und des Wohlfahrtswesens einschließlich der Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
c/o Herrn Moritz Willke  
Hauptstraße 63  
21357 Wittorf.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 968

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb  
des Sonderlandeplatzes Walsrode-Luisenhöhe****Bek. d. NLStBV v. 2. 11. 2023 — 4243.30311-22 —**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Genehmigung des Luftsportvereins Walsrode e. V. zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Walsrode-Luisenhöhe mit Bescheid vom 6. 7. 2023 gemäß § 6 LuftVG geändert und die sofortige Betriebsfreigabe am 24. 8. 2023 ausgesprochen.

**I. Beschreibung des Geländes**

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz „Walsrode-Luisenhöhe“
2. Lage: 2,5 km nördlich Walsrode

**3. Flugplatzbezugspunkt:**

- a) Geographische Lage: 52° 53' 18" Nord (WGS84)  
09° 36' 00" Ost
- b) Höhe über NN: 60 m

**4. Flugbetriebsflächen:****4.1 Start- und Landebahn**

für Segelflugzeuge, Motorsegler, Flugzeuge und Luftsportgeräte

- a) Richtung: 080°/260°
- b) Länge: 612 m
- c) Breite: 30 m
- d) Oberfläche: Gras
- e) Streifen: 672 m x 60 m

Aufgrund des Erfordernisses einer versetzten Schwelle gemäß Platzdarstellungskarte stehen folgende Start- und Landestrecken zur Verfügung:

RWY	Dimensions	TORA <sup>1)</sup>	LDA <sup>2)</sup>
08 (080)	612 m x 30 m	462 m	612 m
26 (260)	612 m x 30 m	612 m	462 m

Die jeweiligen Streifen vor der Start- und Landebahn können zur Verlängerung des Startlaufs mitbenutzt werden.

**II. Zulassung von Luftfahrzeugen**

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugarten benutzt werden:

- a) Segelflugzeuge
- b) Motorsegler
- c) Flugzeuge bis zu 2 000 kg höchstzulässiger Abflugmasse (MTOW)
- d) Luftsportgeräte

Folgende Startarten sind zugelassen:

- a) Windenstart
- b) Luftfahrzeugschleppstart
- c) Eigenstart

**III. Zweck des Landeplatzes**

Der Sonderlandeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder des Luftsportvereins Walsrode e. V.

Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Flugplatzhalters (PPR).

**IV. Einfriedung**

Von der Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 1 LuftVZO, das Flugplatzgelände einzufrieden, wird der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände gemäß § 46 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 LuftVZO durch Verbotschilder ausreichend gesichert wird.

Alle Schilder (in Abständen von 250 Metern und bei einmündenden Geh- oder Fahrwegen) sollen mindestens in einem Meter Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollen 70 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch sein und die Beschriftung „Flugplatz- Betreten durch Unbefugte verboten“ tragen.

**V. Auflagen**

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von jeweils 1 500 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 968

<sup>1)</sup> TORA = Takeoff Run Available (dt. Verfügbare Startlaufstrecke).

<sup>2)</sup> LDA = Landing Distance Available (dt. Verfügbare Landestrecke).

**Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken  
der Bundesstraße 64 neu auf dem Gebiet  
der Samtgemeinde Bevern im Landkreis Holzminden**

**Bek. d. NLStBV GB Hameln v. 10. 11. 2023 — 4-4142/31020-B 64 —**

**I.**

Die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bevern, hier die Gemeinde Negenborn, im Landkreis Holzminden neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße (B) 64 — Ortsumgehung Negenborn — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme veränderten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße sowie Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie §§ 6—8 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen und im Übersichtsplan (**Anlage**) dargestellt.

Es wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 zur B 64 neu gewidmet:

Die durchgehende Strecke inklusive der Äste von  
NK\*) 4123 011 nach NK 4123 028 Abschnitt 40  
Station 2.805 bis Station 2.954  
(Länge: 149 m)  
NK 4123 028 nach NK 4123 029 Abschnitt 55  
Station 0.000 bis Station 2.305  
(Länge: 2 305 m)  
NK 4123 029 nach NK 4123 039 Abschnitt 65  
Station 0.000 bis Station 0.204  
(Länge: 204 m)  
mit einer Gesamtlänge von 2,658 km.

**II.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 eingezogen:

Die Strecken von  
NK 4123 011 nach NK 4123 028 alte B 64,  
Abschnitt 40  
Station 2.805 bis Station 2.954  
(= Abschnitt 45, Station 45)  
(Länge: 149 m)  
NK 4123 028 nach NK 4123 019 alte B 64,  
Abschnitt 45  
Station 0.045 bis Station 70  
(= Abschnitt 40,  
Station 2.954)  
(Länge: 25 m)  
NK 4123 001 nach NK 4123 029 alte B 64,  
Abschnitt 60  
Station 0.965 bis Station 1.054  
(= Abschnitt 65, Station 28)  
(Länge: 89 m)  
NK 4123 029 nach NK 4023 039 alte B 64,  
Abschnitt 65  
Station 0.028 bis Station 204  
(= Abschnitt 60,  
Station 1.054)  
(Länge: 176 m)  
die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecken der B 64 alt mit einer Gesamtlänge von 0,439 km.

**III.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 abgestuft:

Die durchgehende Strecke von  
NK 4123 028 nach NK 4123 019 alte B 64,  
Abschnitt 45  
Station 0.000 bis Station 0.070  
(Anschluss an die B 64)  
Station 0.070 bis Station 0.756  
(Länge: 756 m)

zur Gemeindestraße in den Teilstrecken der B 64 alt Abschnitt 45 von Station 0.070 bis Station 0.756 sowie des Anschlusses an die B 64 von Station 0.000 bis Station 0.070 mit einer Gesamtlänge von 0,756 km. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Negenborn entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 1. 12. 2010/6. 1. 2011 und 8. 5./13. 6. 2023.

**IV.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 abgestuft:  
Die durchgehende Strecke von

NK 4123 019	nach NK 4123 001 B 64, Abschnitt 50 alt
Station 0.000	bis Station 0.356 (Länge: 356 m)

zur Landesstraße 580, Abschnitt 70 neu die Teilstrecke der B 64 alt von Station 0.000 bis Station 0.356 mit einer Gesamtlänge von 0,356 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 14. 12. 2010 und 7. 8./1. 9. 2023.

**V.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 abgestuft:  
Die durchgehende Strecke von

NK 4123 001	nach NK 4123 029 B 64, Abschnitt 60 alt
Station 0.000	bis Station 0.060 (Länge: 60 m)

zum Ast der Landesstraße 580, Abschnitt 70AB neu die Teilstrecke der B 64 alt von Station 0.000 bis Station 0.060 mit einer Gesamtlänge von 0,060 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 14. 12. 2010 und 7. 8./1. 9. 2023.

**VI.**

Es wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 gewidmet:  
Die verlegte Strecke von

NK 4123 019	nach NK 4123 014 L 580, Abschnitt 80
Station 0.387	bis Station 0.707 (Länge: 320 m)

zur Landesstraße 580 von Station 0.387 bis Station 0.707 mit einer Gesamtlänge von 0,320 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen, entsprechend der Umstufungsvereinbarungen vom 14. 12. 2010 und 7. 8./1. 9. 2023.

**VII.**

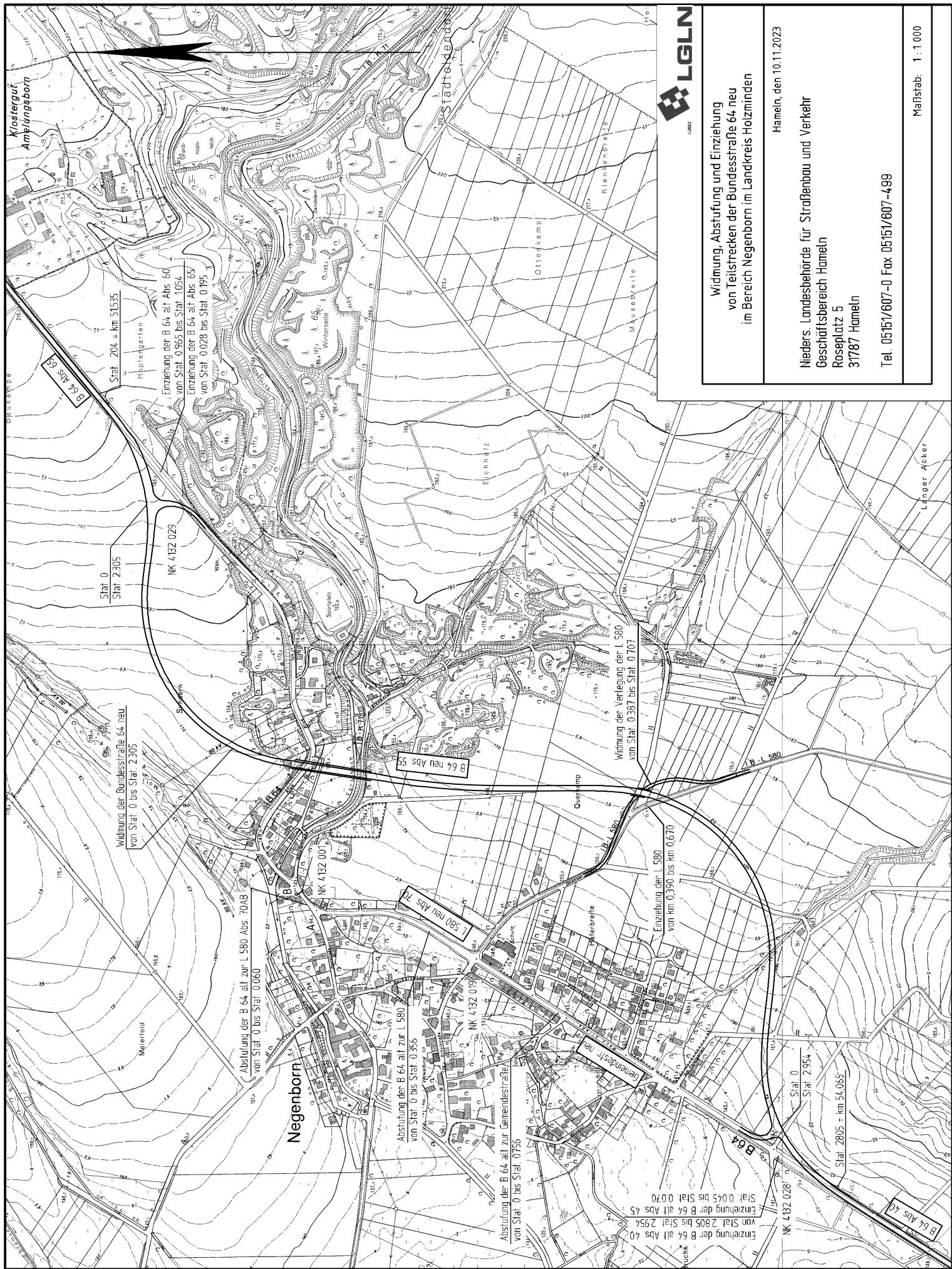
Es wird mit Wirkung vom 1. 7. 2023 eingezogen:

Die durchgehende Strecke von  
NK 4123 017 nach NK 4123 014 L 580,  
Abschnitt 80  
Km 0,390 alt bis Km 0,670 alt  
(Länge: 280 m)  
die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 580 von km 0,390 alt bis km 0,670 alt mit einer Gesamtlänge von 0,280 km.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 17, 30173 Hannover, Klage erheben.

\* ) NK = Netzknoten



## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 11. 2023  
— 4.1-CUX911008658 —**

Die Hanseatic Energy Hub GmbH, Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, hat am 14. 4. 2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie verbindender Rohrleitungssysteme zur Lagerung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (LNG) am Anlagenstandort in 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 8, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für Donnerstag, den 7. 12. 2023, ab 10.00 Uhr in der Seminarturnhalle, Seminarstraße 7, 21682 Stade, geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Hanseatic Energy Hub GmbH nicht stattfindet. Im Verfahren ist eine Einwendung eingegangen. Die Genehmigungsbehörde wird auch ohne mündliche Erörterung in die Position versetzt, diese Einwendung bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen angemessen zu berücksichtigen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 971

## Stellenausschreibungen

In der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

**Präsidentin oder Präsident des Landeskirchenamtes (w/m/d)**  
(BesGr. B 6)

in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu besetzen.

Nähtere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. 12. 2023** per E-Mail an Herrn Landesbischof Ralf Meister, [landesbischof@evlka.de](mailto:landesbischof@evlka.de).



— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 971

Im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist in der Abteilung 8 — Immobilienwirtschaft, Umweltschutz —, Referat 83 „Baufachangelegenheiten, Denkmal- und Kunstdenkmale“ ab 1. 8. 2024 die unbefristete Vollzeitstelle

**der Landeskirchlichen Baudirektorin  
oder des Landeskirchlichen Baudirektors (w/m/d)**  
(BesGr. A 16 oder EntgeltGr. 15 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen. Ihr Herz schlägt für historische Gebäude und Sakralbauten? Sie haben Interesse an Denkmalschutz, praktischer Denkmalpflege und kirchlichen Kunstdenkmälern? Dann sind Sie die Person, die wir suchen!

Nähtere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte möglichst zusammengefasst in einer PDF-Datei **bis zum 10. 1. 2024** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover oder an [bewerbungen.lka@evlka.de](mailto:bewerbungen.lka@evlka.de).



— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 971

Bei der **Stadt Bad Pyrmont** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**Kassenleitung (w/m/d)**  
(EntgeltGr. 10 TVöD/ BesGr. A 10)

zu besetzen.

Detaillierte Informationen zu dem Stellenangebot finden Sie unter [www.stadt-pyrmont.de](http://www.stadt-pyrmont.de) im Bereich Karriere/Stellenangebote. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **10. 12. 2023** im pdf-Format an [personal@stadt-pyrmont.de](mailto:personal@stadt-pyrmont.de).

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 971

Bei der **Universität Hildesheim** Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Institut für Medien, Theater und Populäre Kultur des Fachbereichs 2 — Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation — zum 1. 4. 2024 eine Stelle als

**wissenschaftliche Mitarbeiterin  
oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (w/m/d)**  
(EntgeltGr. 13 TV-L; 50 %)

für den Zeitraum von drei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei weitere Jahre wird angestrebt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sollen innerhalb der kulturwissenschaftlichen Theorien vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart liegen. Ein interdisziplinärer Blick auf die ästhetischen, sozialen und technisch-ökonomischen Dimensionen der Popkultur wird erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung **bis zum 8. 1. 2024** unter der Kennziffer 2024/19 über unser Karriereportal <https://bewerbung.uni-hildesheim.de/>.

— Nds. MBl. Nr. 44/2023 S. 971

